

39P - BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR PRIVATÄRZTE (OBLIEGENHEIT)

Fassung 2020

In Ergänzung zu Art. 8 AHVB gilt bei freiberuflichen Ärzten der Fachrichtungen Chirurgie (sowie aller Sonderfächer), Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt:

Für die operative und stationäre Behandlung von Privatpatienten hat zwischen der Donau Versicherung AG und dem versicherten Arzt bzw. Gruppenpraxis eine schriftliche Vereinbarung darüber zu erfolgen.

Hinweis: §§ 158b ff VersVG finden Anwendung.

Unter Behandlung von Privatpatienten ist jede Form der Behandlung zu verstehen, bei denen der Patient kein Recht auf Rückerstattung der Behandlungskosten bei einer gesetzlichen Krankenkasse besitzt, auch wenn der Patient Leistungen im Sinne der Krankenkasse in Anspruch nimmt.

Operative Behandlungen sind diagnostische und / oder therapeutische Maßnahmen, die sowohl durch konventionelle schnittchirurgische Verfahren als auch mittels minimal invasiver Techniken ausgeführt werden.

Bei der minimal invasiven Chirurgie wird mittels Instrumentarium (z.B. Endoskop, Katheter, Laser) in den Körper des Menschen eingedrungen – und zwar sowohl unter Ausnutzung der natürlichen Körperöffnungen, als auch durch künstlich geschaffene Zugänge – und in die körperliche Substanz des Patienten eingegriffen. Der Eingriff kann zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken erfolgen.

Nicht als operative Behandlungen gelten insbesondere:

- Abnehmen von Blut
- Setzen von Spritzen
- Setzen von Blasenkathetern
- Warzenentfernung
- Entfernung von Fuß- und Fingernägeln
- Wundversorgung
- Abszessbehandlung
- Abstriche (Entnahme von Untersuchungsmaterial von Haut- und Schleimhautoberflächen zur Diagnostik)
- Entfernen von Muttermalen, oberflächlichen Geschwulsten und kleinen Tumoren direkt unter der Haut für Gynäkologie (Frauenheilkunde und Geburtshilfe):
- jegliche Form von Abstrichen und Probeentnahmen (Mammapunktionen, Stanz-Biopsien, Strichabrasionen, etc.)
- Einsatz und Entfernung von Spiralen
- Einlage und Entfernung des Kontrazeptivums Implanon mittels Kanüle

Als operative Behandlung zählt auch die aktive Geburtshilfe, welche im Sinne dieser Bedingungen ausschließlich die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung der Geburt an sich umfasst.

Erläuterung: Die vorgeburtliche Betreuung / Überwachung von Schwangerschaften inkl. aller erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen zählt zwar ebenfalls zur Geburtshilfe (auch Tokologie oder Obstetrik genannt), aber nicht zur aktiven Geburtshilfe.

Stationäre Behandlungen sind operative Behandlungen und/oder ambulante Operationen, bei welchen der Patient die Nacht vor und/oder die Nacht nach der Behandlung /Operation „stationär“ (im Krankenhaus, der Klinik, auch Tagesklinik) verbringt.